

Das PSG 2 erfolgreich umsetzen: Teil 1 - Der Ambulante Zeitplan

In dieser Serie geht es darum, die Möglichkeiten und Herausforderungen, die mit dem PSG 2 und der Einführung des neuen Bedürftigkeitsbegriffs kommen, strategisch zu meistern.

NBA: Genug Zeit zum Kennenlernen!

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie das Neue Begutachtungs-Assessment sind das Kernstück der aktuellen Reform. Zwar sind im Gesetzestext viele Details wie die Kriterien, die Punktbewertung und die Bewertungsmatrix festgelegt, die inhaltliche Beschreibung der Kriterien und die Abgrenzung der einzelnen Grade der Selbständigkeit für jedes Kriterium wird aber abschließend erst in der Begutachtungsanleitung definiert werden. Der MDS als Spitzenorganisation der MDKEn hat seit Juli letzten Jahres den Auftrag, auf der Basis der Entwicklungsstudie sowie der Erprobungsstudien die finale Version zu erstellen, allerdings muss diese Anleitung erst Ende April 2016 fertig sein. Danach hat das Bundesministerium für Gesundheit noch einmal zwei Monate Zeit, um Änderungen und Ergänzungen festzulegen, evtl. kommt dann noch weitere Umsetzungszeit für die Änderungen dazu. Praktisch ist also vor Sommer 2016 die finale Version nicht fertig, evtl. sogar erst später. Ohne Anleitung liegt aber weder die genaue Beschreibung der Kriterien noch die Abgrenzungen der jeweils vier Graduierungsstufen vor. Daher kann auch eine konkrete Schulung der Details erst danach seriös erfolgen, vorher können nur die Strukturen und Kerninhalte geschult werden.

Andererseits ist für die Bestandskunden alles geregelt: wer den Antrag auf Einstufung oder Höherstufung bis zum 31.12.2016 stellt, wird nach (altem) Pflegestufenrecht eingestuft und dann in die Pflegegrade übergeleitet. Da zu erwarten ist, dass es aufgrund der sehr großzügigen Überleitung Ende 2016 zu einer Antragshäufung kommen wird, werden Anfang 2017 nur wenig Neueinstufungen (dann nach neuem Recht) anstehen. In der Praxis suchen auch heute viele Kunden erst nach der

Einstufung einen Pflegedienst, deshalb werden in den ersten Monaten 2017 kaum Anfragen zur Einstufungsbegleitung nach dem neuen Recht für den Pflegedienst auftauchen.

Deshalb ist zu empfehlen, Schulungen zum NBA erst im letzten Quartal 2016 bzw. auf Anfang 2017 zu planen. Auch welche Mitarbeiter anfangs zu schulen sind, sollte vor diesem Hintergrund pragmatisch geplant werden: naturgemäß müssen insbesondere die Leitungskräfte sowie die Beratungsmitarbeiter den NBA kennen. Allerdings kommen auf die Leitungskräfte noch ganz andere Aufgaben zu, die insbesondere im letzten Quartal 2016 zu bewältigen sind: wer plant, zukünftig von den Leistungssteigerungen der Bestandskunden durch mehr und neue Leistungen zu profitieren, benötigt Zeit, um die Kostenvoranschläge frühzeitig zu erstellen und mit den Kunden zu besprechen (Vertragsgespräche). Denn wenn die Kunden erstmals in 2017 ein anteiliges Pflegegeld erhalten, wird es zu diesem Zeitpunkt schwer werden, die Verträge zu ändern. Weil, wie oben ausgeführt, das NBA ambulant erst verspätet seine Wirkung entfalten wird, sollten im ersten Schritt Mitarbeiter zum NBA geschult werden, die nicht üblicherweise auch die Kostenvoranschläge erstellen und Vertragsgespräche führen. Sie können in der Übergangszeit dann als Einstufungs-Experten dienen und dort mit eingesetzt werden, wo es ab Anfang 2017 um eine neue Einstufung geht. So hätten die Leitungskräfte Ende 2016 Zeit, sich auf die Vertragsgespräche zu konzentrieren und würden erst im zweiten Schritt Anfang 2017 im NBA ausführlich geschult.

Tipp:

NBA- Schulung:

Einstufungskräfte: im 4. Quartal 2016

**Andere und Leitungskräfte: im 1. Quartal
2017**

Die Urlaubs- und Fortbildungsplanung
entsprechend frühzeitig darauf ausrichten.

Veröffentlicht in:

Häusliche Pflege,

Ausgabe 04/2016

© Andreas Heiber

System & Praxis Andreas Heiber

Plaßstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de